



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Michael Sandkühler

[REDACTED]@fragdenstaa
t.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 21.02.2013

GESCHÄFTSZ. IX-720/004 II#0126

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Informationen über Berufskrankheiten bei der ehemaligen Firma Ruhr-Zink Datteln"

BEZUG Ihr Schreiben vom 20. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Sandkühler,

vielen Dank für Ihre Eingabe.

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung bei der Anfrage "Informationen über Berufskrankheiten bei der ehemaligen Firma Ruhr-Zink Datteln" an mich gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansehen. Gerne werde ich vorliegend für Sie tätig.

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören auch die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger.



Auch wenn der freie Informationszugang der Regelfall sein soll, kann eine Auskunftserteilung von einer öffentlichen Stelle verweigert bzw. beschränkt werden, wenn ein Ausnahmegrund vorliegt. Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat den begehrten Informationszugang unter Hinweis auf § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Um die Angelegenheit rechtlich abschließend prüfen zu können, habe ich die Berufsgenossenschaft um ergänzende Informationen und eine Stellungnahme gebeten.

Die ablehnende Antwort der Berufsgenossenschaft ist systematisch zumindest ungenau.

§ 35 Abs. 4 SGB I bestimmt "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich." Damit sind diese Daten zwar keine Sozialdaten, aber die Regelungen des Zweiten Kapitels des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sind auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anwendbar.

Es besteht kein Übermittlungsverbot nach § 67 Abs. 1 SGB X. Diese Vorschrift enthält lediglich die Definition: "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- und geschäftsbezogenen Daten, ... , die Geheimnischarakter haben." Im Datenschutzrecht gilt aber das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Danach ist beispielsweise die Übermittlung von Sozialdaten grundsätzlich verboten, es sei denn, eine Datenübermittlungsbefugnis ist ausdrücklich gesetzlich normiert worden.

Bei der Übermittlung von Sozialdaten würde dies eine Übermittlungsbefugnis nach den Regelungen der §§ 68 ff. SGB X, die abschließend die Tatbestände beinhalten, unter denen Sozialdaten übermittelt werden dürfen, voraussetzen.

Von dieser systematischen Einordnung ist die inhaltliche Frage zu unterscheiden, ob die von Ihnen erfragten Daten tatsächlich unter den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu fassen sind. Die Berufsgenossenschaft hat das Vorliegen eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses bejaht.

Im vorliegenden Fall könnte jedoch eine abweichende Bewertung zutreffen, da die Auskünfte eine Firma betreffen, die seit dem Jahr 2008 nicht mehr besteht. Für eine Bewertung, ob es sich auch in diesem Fall noch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, müsste beispielsweise geklärt werden, ob es eine Nachfolgefirma gibt oder ob vergleichbare Produktionsstoffe oder -verfahren auch bei anderen Firmen vorliegen können. Zu berücksichtigen ist auch, dass Sie anonymisierte Daten beantragt haben.



SEITE 3 VON 3

Sobald meine Prüfung abgeschlossen ist, werden ich Sie über das Ergebnis informieren.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn